

→ **Antrag des Spielausschusses:**

Redaktionelle Änderung. Pokalspiele können durch die Umstellung auf SAMS auch im System abgebildet werden.

§ 5 Spielmodus

- (3) Die Spielberichtsbögen müssen innerhalb von drei Werktagen nach Austragung der Spiele beim zuständigen Spielwart oder Kreisausschuss vorliegen.

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, dass das jeweilige Original des Spielberichts bogens bis zum dritten Werktag nach dem jeweiligen Spieltag beim Staffelleiter/Spielleiter vorliegt.

Die Spielergebnisse müssen vom Ausrichter elektronisch im Ergebnisportal innerhalb einer Stunde nach Spielende eingetragen werden.

Der Ausrichter ist bei Nutzung von SAMS-Score dafür verantwortlich, dass bei einer Einzelbegegnung das Spiel innerhalb von 2 Stunden nach Spielende hochgeladen wird. Bei Doppel- und Mehrfachbegegnungen ist dies 2 Stunden nach Spielende des letzten Spiels ausreichend.

→ **Antrag des Spielausschusses:**

Redaktionelle Änderung.

§ 6 Spielberechtigung und Einsatz der Spieler

- (1) In Pokalspielen ist nur spielberechtigt, wer ~~seinen gültigen e-Spielerpass~~ **seine gültige Spielerlizenz** (gültige Spielerlizenz und Mannschaftsliste für Mannschaften aus der 2. Bundesliga) bis Spielende in Papierform vorlegen kann. Das Spiel ist als verloren zu werten, wenn ein Spieler ohne Vorlage ~~eines gültigen e-Spielerpasses~~ **einer gültigen Spielerlizenz** (gültige Spielerlizenz und Mannschaftsliste für Mannschaften aus der 2. Bundesliga) am Spiel teilnimmt.
- (2) Bei ~~e-Spielerpässen~~ **Spielerlizenzen** mit Zuordnung zu einer am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft für die laufende Saison gelten folgende Bestimmungen:
- a) ...
 - b) ...
 - c) Spieler aus anderen Mannschaften des gleichen Vereins können eingesetzt werden, wenn die Mannschaft dieser Spieler in der Spielrunde nicht (mehr) teilnimmt und die Mannschaftszuordnung ~~des e-Spielerpasses~~ **der Spielerlizenz** eine niedrigere Leistungsklasse hat als die der spielenden Mannschaft.
 - d) Ein Einsatz eines Spielers in einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins, als die ~~im e-Spielerpass~~ **in der Spielerlizenz** eingetragene, hat keine festspielende Wirkung für Meisterschaftsspiele gemäß VSpO.
- (3) Spieler mit ~~einem e-Spielerpass~~ **einer Spielerlizenz** für die laufende Saison können bei ihrem ersten Einsatz im Pokalwettbewerb in jeder Mannschaft ihres Vereins spielen. Anschließend dürfen sie so lange nicht in einer anderen Mannschaft im Pokalwettbewerb spielen, wie die Mannschaft, in der sie eingesetzt wurden, noch im Wettbewerb ist.



Anträge an den Verbandstag 2022

Pokalspielordnung

→ **Antrag des Spielausschusses:**

Redaktionelle Änderung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum Spieljahr 2004/2005 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren PSO aufgehoben. Die Pokalspielordnung wurde auf den ordentlichen Verbandstagen am 12. Juni 2005, am 18. Juni 2006, 17. Juni 2007, am 27. Juni 2010, 24. Juni 2012, 23. Juni 2013, am 22. Juni 2014, am 31. Mai 2015, am 05. Juni 2016, am 07. Mai 2017, am 10. Juni 2018, am 23. August 2020, ~~und~~ am 02. Oktober 2021 **und am 16.09.2022** geändert.